



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Abschlussbericht

Beratungsverfahren Veranlasste Leistungen

**Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
(HKP-RL): Anpassung der Übergangsregelung zur außer-
klinischen Intensivpflege**

Stand 20. Oktober 2022

Unterausschuss Veranlasste Leistungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

A	Tragende Gründe und Beschluss	1
A-1	Rechtsgrundlage	1
A-2	Eckpunkte der Entscheidung	1
A-3	Würdigung der Stellungnahmen	1
A-4	Bürokratiekostenermittlung.....	1
A-5	Verfahrensablauf	3
A-6	Beschluss zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	3
A-7	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V	5
B	Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA	6
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	6
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	6
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	6
B-4	Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen.....	6
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	7
B-6	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	8
B-6.1	Beschlussentwurf	8
B-6.2	Tragende Gründe	9
B-7	Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen	12
B-7.1	Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	12
B-8	Mündliche Stellungnahmen	20
B-8.1	Teilnahme an der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten.....	20
C	Anhang – Volltexte der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP RL): Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege	21

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AKI-RL	Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie
BAnz	Bundesanzeiger
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GO	Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses
HKP	Häusliche Krankenpflege
i. S.	im Sinne
o. g.	oben genannt
RL	Richtlinie
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
UA VL	Unterausschuss Veranlasste Leistungen
VerfO	Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zusammenfassenden Dokumentation

A Tragende Gründe und Beschluss

A-1 Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

A-2 Eckpunkte der Entscheidung

Nach der bestehenden Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege nach § 1a Satz 1 HKP-RL müssen Verordnungen ab dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen. Allein die vor dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellten Verordnungen gelten bis längstens zum 30. Oktober 2023 weiter. Die Leistungsberechtigten sind als besonders vulnerable Patientengruppe zwingend auf eine verlässliche Versorgung angewiesen. Daher sind mögliche Engpässe in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege zu vermeiden. Mit der vorgenommenen Anpassung der Übergangsregelung werden daher Verordnungen nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus ermöglicht und damit vorsorglich mögliche Engpässe bei der Versorgung der Patientengruppe im Übergangszeitraum verhindert.

Aufgrund der am 31. Oktober 2023 in Kraft tretenden Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V bleibt die Regelung, wonach die nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellten Verordnungen am 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit verlieren, weil ein Anspruch nur noch nach § 37c SGB V besteht, unverändert.

Einer Änderung des § 14 Absatz 1 Außerklinische-Intensivpflege-Richtlinie, der auf die Verordnungsmöglichkeit nach der HKP-RL Bezug nimmt, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, weil die Vorschrift eine Verordnung nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus nicht ausschließt.

A-3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in der zusammenfassenden Dokumentation (ZD) bzw. Abschlussbericht in Abschnitt B dokumentiert. Es haben sich aufgrund der Stellungnahmen keine Änderungen am Beschlussentwurf ergeben (vgl. Ziffer B 7.1 ZD bzw. Abschlussbericht).

A-4 Bürokratiekostenermittlung

Gemäß § 91 Absatz 10 SGB V ermittelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die infolge seiner Beschlüsse zu erwartenden Bürokratiekosten und stellt diese in den Beschlussunterlagen nachvollziehbar dar. Hierzu identifiziert der G-BA gemäß Anlage II zum 1. Kapitel Verfo die in den Beschlussentwürfen enthaltenen neuen, geänderten oder abgeschafften Informationspflichten für Leistungserbringer.

Ziel der Bürokratiekostenermittlung ist die Entwicklung möglichst verwaltungsarmer Regelungen/Verwaltungsverfahren für inhaltlich vom Gesetzgeber bzw. G-BA als notwendig erachtete Informationspflichten. Sie entfaltet keinerlei präjudizierende Wirkung für nachgelagerte Vergütungsvereinbarungen.

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

A-5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.11.2021	G-BA	Beschluss zur Übergangsregelung und Anpassung zur Außerklinischen Intensivpflege
26.03.2022		Inkrafttreten
05.09.2022	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im schriftlichen Verfahren
05.10.2022	UA VL	Abschließende Würdigung der Stellungnahmen
20.10.2022	G-BA	Abschließende Beratung und Beschlussfassung
15.12.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
23.12.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
24.12.2022		Inkrafttreten

A-6 Beschluss zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 23. Dezember 2022 (Banz AT 23.12.2022 B8)

Beschluss

Des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Vom 20. Oktober 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 beschlossen, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. Juli 2022 (BAnz AT 12.10.2022 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 1a wird wie folgt geändert:
 1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „erfolgen“ wird durch das Wort „sollen“ ersetzt.

b) Dem Satz wird das Wort „erfolgen“ angefügt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden,“ gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken

A-7 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 - 275838105



Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4514
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 15. Dezember 2022
AZ 213 - 21432 - 16

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20 Oktober 2022
hier: Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 20. Oktober 2022 über eine
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz

B Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Vor Entscheidungen des G-BA über die Änderung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie wird den hierzu berechtigten Organisationen gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V, gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V i. V. m. § 92 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 SGB V und gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Stellungnahmen werden in die Entscheidung einbezogen.

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung am 5. September 2022 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 6. September 2022 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können und dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde, sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	20.09.2022	Verzicht
Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V		
Arbeitsgemeinschaft Privater Heime e. V. (APH)	07.09.2022	
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	19.09.2022	
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – Bundesverband e.V. (DBfK)	19.09.2022	
Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad)	20.09.2022	
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)	20.09.2022	
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (Diakonie)	20.09.2022	

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Deutscher Caritasverband e. V. (Caritas)	20.09.2022	
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)	20.09.2022	
Organisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 i. V. m. § 92 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 SGB V		
Deutscher Kinderhospizverein e. V. (DKHV)	19.09.2022	
Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V. (DHPV)	20.09.2022	
Bundesarbeitsgemeinschaft Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung e.V. (BAG-SAPV)	20.09.2022	

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Neben dem Beschlussentwurf wurden den Stellungnehmern die Tragenden Gründe sowie der Auszug der HKP-Richtlinie (Fließtext) mit den dargestellten Änderungen zur Information übermittelt.

B-6 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

B-6.1 Beschlussentwurf

Stand: 06.09.2022



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Vom TT. Monat 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am TT. Monat 2022 beschlossen, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom TT. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 1a wird wie folgt geändert:
 1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „erfolgen“ wird durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - b) Dem Satz wird das Wort „erfolgen“ angefügt.
 2. In Satz 2 werden die Wörter „, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden,“ gestrichen.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-6.2 Tragende Gründe

Stand: 06.09.2022



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen
Intensivpflege

Vom TT. Monat 2022

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	2
4. Bürokratiekostenermittlung	2
5. Verfahrensablauf.....	3

1. Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nach der bestehenden Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege nach § 1a Satz 1 HKP-RL müssen Verordnungen ab dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen. Allein die vor dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellten Verordnungen gelten bis längstens zum 30. Oktober 2023 weiter. Die Leistungsberechtigten sind als besonders vulnerable Patientengruppe zwingend auf eine verlässliche Versorgung angewiesen. Daher sind mögliche Engpässe in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege zu vermeiden. Mit der vorgenommenen Anpassung der Übergangsregelung werden daher Verordnungen nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus ermöglicht und damit vorsorglich mögliche Engpässe bei der Versorgung der Patientengruppe im Übergangszeitraum verhindert.

Aufgrund der am 31. Oktober 2023 in Kraft tretenden Änderung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V bleibt die Regelung, wonach die nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellten Verordnungen am 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit verlieren, weil ein Anspruch nur noch nach § 37c SGB V besteht, unverändert.

Einer Änderung des § 14 Absatz 1 Außerklinische-Intensivpflege-Richtlinie, der auf die Verordnungsmöglichkeit nach der HKP-RL Bezug nimmt, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, weil die Vorschrift eine Verordnung nach den Regelungen der HKP-RL auch über den 31. Dezember 2022 hinaus nicht ausschließt.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[Platzhalter]

4. Bürokratiekostenermittlung

[Platzhalter]

5. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
19.11.2021	G-BA	Beschluss zur Übergangsregelung und Anpassung zur Außerklinischen Intensivpflege
26.03.2022		Inkrafttreten
06.09.2022	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens im schriftlichen Verfahren
TT.MM.2022	UA VL	Mündliche Anhörung und abschließende Würdigung der Stellungnahmen
TT.MM.2022	G-BA	Abschließende Beratung und Beschlussfassung
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den TT. Monat 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Hecken

B-7 Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen

B-7.1 Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Im Folgenden finden Sie die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen. Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind im Anhang abgebildet.

Lfd. Nr.		Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschlussentwurf (BE)?
1.		APH Bundesverband	Gesamte Neuregelung: Übergangsregelung wird begrüßt.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung
2.		bpa e. V	<p>zu: „(...) im Sinne des § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V erforderlich ist, sol- len erfolgen ab dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz</p> <p>Der bpa begrüßt diese Anpassung in § 1a der HKP-RL ausdrücklich. Die Anpassung dieser Regelung ist zwingend notwendig, um auch über den 31.12.2022 hinaus die Sicherstellung der Versorgung schwerstkranker Versicherter mit intensivpflegerischen Leistungen zu gewährleisten. Bereits mit der Stellungnahme zur Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) hat der bpa nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versorgung, die gemäß der AKI-RL ausschließlich auf Fachärzte abzielt, von deren flächendeckender Präsenz abhängig ist. Diese ist gegenwärtig nicht gegeben und dürfte folglich im höchsten Maße die Sicherstellung gefährden. Es ist auch nicht absehbar, dass mittelfristig eine flächendeckende Sicherstellung durch Verordnung von Fachärzten mit Qualifikationen gemäß der AKI-RL gelingen wird. Insbesondere in den meisten ländlichen Regionen kann bis dato die Versorgung der betroffenen Patientenklientel überhaupt nur durch Hausärzte sichergestellt werden.</p>	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung

Lfd. Nr.		Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschluss- entwurf (BE)?
			<p>2 Nummer 6 SGB V erfolgen.“</p> <p>Auch im Stellungnahmeverfahren zum IPreG hat der bpa bereits eindringlich den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass eine Verengung der zur Verordnung ermächtigten Ärzteschaft eine erhebliche Gefährdung der bestehenden Versorgungsstrukturen im Bereich der außerklinischen Intensivpflege mit sich bringt. Die hiermit geplante Änderung der HKP-RL ist Beleg dafür und sollte den G-BA konsequenterweise dazu bewegen, auch innerhalb der AKI-RL die Anforderungen an verordnende Hausärzte den bestehenden Gegebenheiten anzupassen, um Versorgungsengpässe künftig nicht erst entstehen zu lassen.</p>		
3.		bpa e. V	<p>zu „Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden, verlieren ab dem 31. Oktober 2023⁴ ihre Gültigkeit.“</p> <p>Wie zu § 1a Satz 1 bereits ausgeführt (siehe oben), bleibt auch im kommenden Jahr aufgrund der schwierigen Fachkräftesituation die Sicherstellung der Versorgung ein wachsendes Problem für die Krankenkassen und Leistungserbringer gleichermaßen. Um gerade bei der sehr vulnerablen Patientengruppe von intensivpflegebedürftigen Versicherten Versorgungsengpässe zu vermeiden, ist es angezeigt, die Gültigkeit der Verordnungen, die von Ärzten ausgestellt wurden, welche nicht die Anforderungen der AKI-RL erfüllen, über den 30.10.2023 auf einen Zeitraum bis zum 31.10.2024 auszudehnen.</p>	<p>Ablehnung des Vorschlags. Die vorgeschlagene Verlängerung bis zum 31. Oktober 2024 liegt außerhalb der Regelungskompetenz des G-BA. Ab dem 31. Oktober 2023 entfällt der gesetzliche Anspruch auf außerklinische Intensivpflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und es besteht ein solcher</p>	Keine Änderung

Lfd. Nr.	Institution/Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschlus-entwurf (BE)?
			Anspruch nur noch nach § 37c SGB V.	
4.	DBfK e. V.	Der DBfK begrüßt die Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Oktober 2023. Wir begrüßen die Verlängerung, da die Einrichtungen sich hierdurch einen Zwischenschritt sparen, der zum Jahreswechsel aus unserer Sicht problematisch wäre.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung
5.	Deutscher Kinderhospizverein e. V.	Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung der HKP-RL hinsichtlich der Anpassung der Übergangsregelung zu. Bisher liegen noch nicht mal ansatzweise verfügbare Strukturen zur Potentialerhebung vor.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung
6.	bad e.V.	Der bad e.V. begrüßt die angestrebten Anpassungen sowie die Verlängerung der Übergangsregelung zur Gültigkeit der Verordnungen der außerklinischen Intensivpflege. Wie bereits vom G-BA im Richtlinienentwurf richtig dargestellt, würde die kurzfristige Umsetzung der Richtlinie über die Verordnung der außerklinischen Intensivpflege die Versorgung vieler beatmeter oder tracheotomierter Patientinnen und Patienten erheblich gefährden und die Versorgungssicherheit und Planbarkeit ab dem 01.01.2023 vor große Herausforderungen stellen. Gerade im Hinblick auf das in Zukunft geltende Facharztefordernis bei der Verordnung und die bereits jetzt angespannte Versorgungssituation in diesem Bereich, ist der nun deutliche Zeitgewinn durch die großzügigere Übergangsregelung eine gute Nachricht für alle an der Versorgung Beteiligten.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung
7.	VDAB e. V.	Der VDAB e.V. hat hierzu keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme	Keine Änderung

Lfd. Nr.		Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschluss- entwurf (BE)?
8.		Diakonie Deutsch- land	<p>Den geplanten Änderungen in § 1a stimmt die Diakonie Deutschland zu. Es sollte jedoch geprüft werden, ob diese ausreichend sind.</p> <p>Die Diakonie Deutschland hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Ergänzung der HKP-RL im Kontext der Übergangsphase nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) vom 22.07.2021 auf die Problematik hingewiesen, dass es zu möglichen Engpässen in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege kommen kann und dass dies unbedingt zu vermeiden sind. Der sich jetzt im Stellungnahmeverfahren befindliche Vorschlag greift unsere Forderung aus dem Jahr 2021 auf, deshalb stimmen wir ihm zu. Wir möchten aber den G-BA bitten, nochmal zu prüfen, ob er ausreichend ist und wiederholen deshalb unseren Änderungsvorschlag aus dem Jahr 2021</p> <p>Änderungsvorschlag: <i>[Anmerkung: Darstellung der Änderung durch GF]</i>.</p> <p>„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft im Sinne des § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V erforderlich ist, sollen erfolgen ab dem 1. Januar 2023 zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V ausschließlich nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden, die vorher ausgestellt wurden, verlieren ab</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung</p> <p>Zum Änderungsvorschlag: Siehe entsprechend Auswertung zur lfd. Nummer 3</p>	Keine Änderung

Lfd. Nr.		Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschluss- entwurf (BE)?
			dem 31. Oktober 2023 24. Monat nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132i Absatz 1 SGB V ihre Gültigkeit.		
9.		DHPV e. V.	Der DHPV stimmt dem Änderungsvorschlag im Grundsatz zu.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung
10.		DHPV e. V.	<p>Wir schlagen eine Präzisierung dahingehend vor, dass ab dem 01.11.2023 eine Verordnung ausschließlich gem. § 37c SGB V i. V. m. der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege zulässig ist.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf die tragenden Gründe zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege.</p> <p>Die Ergänzung sollte erfolgen, um Rechtsunsicherheiten in der Verwaltungspraxis zu vermeiden.</p>	Ablehnung des Vorschlags. In § 1a Satz 2 der HKP-RL wird weiterhin vorgesehen, dass Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit verlieren. Ein späteres Datum, wie hier vorgeschlagen, ist aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht möglich, siehe	Keine Änderung

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschlussentwurf (BE)?
			Auswertung unter lfd. Nummer 3.	
11.	BAG-SAPV e. V.	Die BAG-SAPV stimmt den Anpassungen/ Änderungen im §1a Außerklinische Intensivpflege zu.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Keine Änderung
12.	BAG-SAPV e. V.	Die BAG-SAPV schlägt vor die Berufsbezeichnung Pflegefachkraft an das aktuelle Pflegeberufegesetz anzupassen und den Begriff in Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Pflegefachperson zu ändern. Mit dem Pflegeberufegesetz (erlassen am 17. Juli 2017; (BGBl. I S. 2581; überwiegend in Kraft getreten am 1. Januar 2020) wurde die Berufsbezeichnung der Fachpflege in Pflegefachfrau/ Pflegefachmann bzw. Pflegefachpersonen geändert. Dies ist in Dokumenten, Richtlinien etc. entsprechend des Gesetzes anzupassen.	Kenntnisnahme Die vorgeschlagene Änderung ist nicht Gegenstand des aktuellen Stellungnahmeverfahrens, und wird ggf. gesondert beraten.	Keine Änderung
13.	Deutscher Caritasverband e. V.	Den geplanten Änderungen in § 1a stimmt die Diakonie Deutschland zu. Es sollte jedoch geprüft werden, ob diese ausreichend sind. Der Deutsche Caritasverband hat bereits in seiner Stellungnahme zur Ergänzung der HKP-RL im Kontext der Übergangsphase nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) vom 22.07.2021 auf die Problematik hingewiesen, dass es zu möglichen Engpässen in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege kommen kann und dass dies unbedingt zu vermeiden sind. Der sich jetzt im Stellungnahmeverfahren befindliche Vorschlag greift unsere Forderung aus dem Jahr 2021 auf, deshalb stimmen wir ihm zu. Wir möchten aber den G-BA bitten, nochmal zu prüfen, ob er ausreichend ist und wiederholen deshalb unseren Änderungsvorschlag aus dem Jahr 2021	Siehe entsprechend Auswertung zur lfd. Nummer 3 und unter lfd. Nummer 8	Keine Änderung

Lfd. Nr.		Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschluss- entwurf (BE)?
			<p>Änderungsvorschlag: <i>[Anmerkung: Darstellung der Änderung durch GF].</i></p> <p>„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft im Sinne des § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V erforderlich ist, sollen erfolgen ab dem 1. Januar 2023 zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V ausschließlich nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden, die vorher ausgestellt wurden, verlieren ab dem 31. Oktober 2023 24. Monat nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V ihre Gültigkeit.</p>		
14.		AWO Bundesverband e.V.	<p>Den geplanten Änderungen in § 1a wird zugestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich der Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege ausreichend sind und verweisen auf den angefügten Änderungsvorschlag.</p> <p>Die AWO stimmt den erforderlichen Änderungen im Kontext der Übergangsphase nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang erachten wir eine Übergangsregelung orientiert am Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V für sinnvoll und regen die Prüfung folgender Formulierung an:</p> <p>Änderungsvorschlag: <i>[Anmerkung: Darstellung der Änderung durch GF].</i></p>	Siehe entsprechend Auswertung zur lfd. Nummer 3 und unter lfd. Nummer 8	Keine Änderung

Lfd. Nr.		Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Auswertung	Änderung Beschluss- entwurf (BE)?
			<p>„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft im Sinne des § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V erforderlich ist, sollen erfolgen ab dem 1. Januar 2023 zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V ausschließlich nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden, die vorher ausgestellt wurden, verlieren ab dem 31. Oktober 2023 24. Monat nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V ihre Gültigkeit.</p>		

B-8 Mündliche Stellungnahmen

B-8.1 Teilnahme an der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, sind fristgerecht zur Anhörung am 5. Oktober 2022 eingeladen worden. Die Anhörungsberechtigten haben auf ihr mündliches Stellungnahmerecht verzichtet.

C Anhang – Volltexte der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP RL): Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

APH Bundesverband	
07.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Gesamte Neuregelung	Übergangsregelung wird begrüßt.

Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.	
19.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft im Sinne des § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V erforderlich ist, sollen erfolgen ab dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V erfolgen.</p>	<p>Der bpa begrüßt diese Anpassung in § 1a der HKP-RL ausdrücklich. Die Anpassung dieser Regelung ist zwingend notwendig, um auch über den 31.12.2022 hinaus die Sicherstellung der Versorgung schwerstkranker Versicherter mit intensivpflegerischen Leistungen zu gewährleisten.</p> <p>Bereits mit der Stellungnahme zur Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) hat der bpa nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versorgung, die gemäß der AKI-RL ausschließlich auf Fachärzte abzielt, von deren flächendeckender Präsenz abhängig ist. Diese ist gegenwärtig nicht gegeben und dürfte folglich im höchsten Maße die Sicherstellung gefährden. Es ist auch nicht absehbar, dass mittelfristig eine flächendeckende Sicherstellung durch Verordnung von Fachärzten mit Qualifikationen gemäß der AKI-RL gelingen wird. Insbesondere in den meisten ländlichen Regionen kann bis dato die Versorgung der betroffenen Patientenkontinental überhaupt nur durch Hausärzte sichergestellt werden.</p> <p>Auch im Stellungnahmeverfahren zum IPreG hat der bpa bereits eindringlich den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass eine Verengung der zur Verordnung ermächtigten Ärzteschaft eine erhebliche Gefährdung der bestehenden Versorgungsstrukturen im Bereich der außerklinischen Intensivpflege mit sich bringt. Die hiermit geplante Änderung der HKP-RL ist Beleg dafür und sollte den G- BA konsequenterweise dazu bewegen, auch innerhalb der AKI-RL die Anforderungen an verordnende Hausärzte den bestehenden Gegebenheiten anzupassen, um Versorgungsengpässe künftig nicht erst entstehen zu lassen.</p>
<p>Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden, verlieren ab dem 31. Oktober 2023³⁴ ihre Gültigkeit.</p>	<p>Wie zu § 1a Satz 1 bereits ausgeführt (siehe oben), bleibt auch im kommenden Jahr aufgrund der schwierigen Fachkräftesituation die Sicherstellung der Versorgung ein wachsendes Problem für die Krankenkassen und Leistungserbringer gleichermaßen. Um gerade bei der sehr vulnerablen Patientengruppe von intensivpflegebedürftigen Versicherten Versorgungsengpässe zu vermeiden, ist es angezeigt, die Gültigkeit der Verordnungen, die von Ärzten ausgestellt wurden, welche nicht die Anforderungen der AKI-RL erfüllen, über den 30.10.2023 auf einen Zeitraum bis zum 31.10.2024 auszudehnen.</p>



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V.	
19.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Der DBfK begrüßt die Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Oktober 2023.	Wir begrüßen die Verlängerung, da die Einrichtungen sich hierdurch einen Zwischenschritt sparen, der zum Jahreswechsel aus unserer Sicht problematisch wäre.



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Deutscher Kinderhospizverein e. V.	
19.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung der HKP-RL hinsichtlich der Anpassung der Übergangsregelung zu.	Bisher liegen noch nicht mal ansatzweise verfügbare Strukturen zur Potentialerhebung vor.



**Bundesverband Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.**

Stellungnahme

des

**Bundesverbandes Ambulante Dienste und
Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.**

zur

**Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen
Intensivpflege**

Zweigertstraße 50 · 45130 Essen · Tel.: 0201/354001 · Fax: 0201/357980
E-Mail: info@bad-ev.de · www.bad-ev.de



Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e. V.

Der bad e.V. begrüßt die angestrebten Anpassungen sowie die Verlängerung der Übergangsregelung zur Gültigkeit der Verordnungen der außerklinischen Intensivpflege.

Wie bereits vom G-BA im Richtlinienentwurf richtig dargestellt, würde die kurzfristige Umsetzung der Richtlinie über die Verordnung der außerklinischen Intensivpflege die Versorgung vieler beatmeter oder tracheotomierter Patientinnen und Patienten erheblich gefährden und die Versorgungssicherheit und Planbarkeit ab dem 01.01.2023 vor große Herausforderungen stellen.

Gerade im Hinblick auf das in Zukunft geltende Facharztefordernis bei der Verordnung und die bereits jetzt angespannte Versorgungssituation in diesem Bereich, ist der nun deutliche Zeitgewinn durch die großzügigere Übergangsregelung eine gute Nachricht für alle an der Versorgung Beteiligten.

Von: [REDACTED]
An:
CC: Stellungnahme | HKP-RL | Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege
Betreff: Dienstag, 20. September 2022 12:45:26
Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf sowie die Tragenden Gründe zu den geplanten Änderungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL): Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege.

Der VDAB e.V. hat hierzu keine Anmerkungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]
Sekretariat der Bundesgeschäftsleitung
Organisation und allgemeine Verwaltung

Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung	
20.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Den geplanten Änderungen in § 1a stimmt die Diakonie Deutschland zu.</p> <p>Es sollte jedoch geprüft werden, ob diese ausreichend sind.</p>	<p>Die Diakonie Deutschland hat bereits in ihrer Stellungnahme zur Ergänzung der HKP-RL im Kontext der Übergangsphase nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) vom 22.07.2021 auf die Problematik hingewiesen, dass es zu möglichen Engpässen in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege kommen kann und dass dies unbedingt zu vermeiden sind. Der sich jetzt im Stellungnahmeverfahren befindliche Vorschlag greift unsere Forderung aus dem Jahr 2021 auf, deshalb stimmen wir ihm zu. Wir möchten aber den G-BA bitten, nochmal zu prüfen, ob er ausreichend ist und wiederholen deshalb unseren Änderungsvorschlag aus dem Jahr 2021</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, erfolgen zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V ausschließlich nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vorher ausgestellt wurden, verlieren ab dem 24. Monat nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V ihre Gültigkeit.</p>



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband	
19.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Der DHPV stimmt dem Änderungsvorschlag im Grundsatz zu.</p> <p>Wir schlagen eine Präzisierung dahingehend vor, dass ab dem 01.11.2023 eine Verordnung ausschließlich gem. § 37c SGB V i.V.m. der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege zulässig ist.</p>	<p>Zur Begründung verweisen wir auf die tragenden Gründe zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege.</p> <p>Die Ergänzung sollte erfolgen, um Rechtsunsicherheiten in der Verwaltungspraxis zu vermeiden.</p>



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Bundesarbeitsgemeinschaft SAPV e.V. (BAG-SAPV)	
20.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die BAG-SAPV stimmt den Anpassungen/ Änderungen im §1a Außerklinische Intensivpflege zu.	
Die BAG-SAPV schlägt vor die Berufsbezeichnung Pflegefachkraft an das aktuelle Pflegeberufegesetz anzupassen und den Begriff in Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Pflegefachperson zu ändern.	Mit dem Pflegeberufegesetz (erlassen am 17. Juli 2017; (BGBl. I S. 2581; überwiegend in Kraft getreten am 1. Januar 2020) wurde die Berufsbezeichnung der Fachpflege in Pflegefachfrau/ Pflegefachmann bzw. Pflegefachpersonen geändert. Dies ist in Dokumenten, Richtlinien etc. entsprechend des Gesetzes anzupassen.

Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Deutscher Caritasverband	
20.09.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Den geplanten Änderungen in § 1a stimmt die Diakonie Deutschland zu.</p> <p>Es sollte jedoch geprüft werden, ob diese ausreichend sind.</p>	<p>Der Deutsche Caritasverband hat bereits in seiner Stellungnahme zur Ergänzung der HKP-RL im Kontext der Übergangsphase nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) vom 22.07.2021 auf die Problematik hingewiesen, dass es zu möglichen Engpässen in der Versorgung aufgrund der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege kommen kann und dass dies unbedingt zu vermeiden sind. Der sich jetzt im Stimmungsverfahren befindliche Vorschlag greift unsere Forderung aus dem Jahr 2021 auf, deshalb stimmen wir ihm zu. Wir möchten aber den G-BA bitten, nochmal zu prüfen, ob er ausreichend ist und wiederholen deshalb unseren Änderungsvorschlag aus dem Jahr 2021</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, erfolgen zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V ausschließlich nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vorher ausgestellt wurden, verlieren ab dem 24. Monat nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V ihre Gültigkeit.</p>



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Anpassung der Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

AWO Bundesverband e.V.	
Bitte klicken Sie hier und fügen das Datum Ihrer Stellungnahme ein	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Den geplanten Änderungen in § 1a wird zugestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich der Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der Überleitung der Leistung zur außerklinischen Intensivpflege ausreichend sind und verweisen auf den angefügten Änderungsvorschlag.</p>	<p>Die AWO stimmt den erforderlichen Änderungen im Kontext der Übergangsphase nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege (AKI-RL) zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang erachten wir eine Übergangsregelung orientiert am Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V für sinnvoll und regen die Prüfung folgender Formulierung an:</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>„Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, erfolgen zwölf Monate nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V ausschließlich nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vorher ausgestellt wurden, verlieren ab dem 24. Monat nach Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen nach § 132I Absatz 1 SGB V ihre Gültigkeit.</p>